

Bericht
über die Sitzung des Ortsgemeinderates Rosenkopf
vom 01.06.2023

1. Forstrevier Bechhofen

1.1 Vorstellung der neuen Leitung

Zunächst stellt sich der neue Leiter des Forstamtes Westrich, Herr Florian Kemkes, vor. Anschließend erfolgt die Vorstellung des neuen Revierförsters, Herr Thomas Martinek. Ortsbürgermeister Christian Plagemann dankt den beiden und wünscht eine gute Zusammenarbeit mit der Ortsgemeinde Rosenkopf.

1.2 Vorstellung des BAT-Konzeptes

Herr Florian Kemkes stellt das BAT-Konzept (Biotopbäume, Altbäume und Totholz) vor. Ziel dieses Konzeptes ist der Erhalt der biologischen Vielfalt (Artenschutz) und die Integration von Naturschutz in dem Wirtschaftswald. Elemente sind Waldrefugien, Biotopbaumgruppen und einzelne Biotopbäume.

Die Vorteile für die Ortsgemeinde sind

- mosaikartige Schaffung von ökologischen Hot-Spots bei gleichzeitiger Wahrung des Arbeitsschutzes
- anerkannt als vorbeugende Artenschutzmaßnahme
- Einbuchung ins Ökokonto der Gemeinde
- möglicher Baustein einer zukünftigen Vergütung von Ökosystemleistungen

1.3 Forstwirtschaftsplan 2023

Der Forstwirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 wurde vom Forstamt erstellt und liegt dem Ortsgemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vor. Förster Thomas Martinek erläutert die einzelnen Positionen.

Der Ortsgemeinderat stimmt dem im Entwurf vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2023 zu.

2. Vorbereitung der Wahl der Schöffen

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums für Familie, Frauen, Kultur und Integration vom 29.11.2007, in der Fassung vom 06.12.2022 über die Wahl, Auslosung und Einberufung der Schöffinnen und Schöffen, sind bis zum **30.06.2023** die Vorschlagslisten für die im Landgerichtsbezirk Zweibrücken zu wählenden Schöffen aufzustellen.

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von deutschen Staatsangehörigen ausgeübt werden.

Für die Ortsgemeinde Rosenkopf können mindestens 2 Personen für das Amt eines Schöffen benannt werden.

Frau Alexandra Horst, wohnhaft Höhenstr. 13 hat sich für die Aufnahme in die Vorschlagsliste beworben.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Wahl per Handzeichen durchzuführen.

Für die Wahl der Schöffin wird Frau Alexandra Horst; wohnhaft Höhenstr. 13, vorgeschlagen.

3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplans „Auf dem Hübelacker“

Der Bebauungsplan „Auf dem Hübelacker“ vom 25.10.1967 umfasst den ersten Teil der Schulstraße ab Einmündung in die Hauptstraße. Er erstreckte sich auch auf das damals bereits bebaute Grundstück Hauptstraße 14, Plan-Nr. 112/1. Die überbaubare Grundstücksflächen wurden im Bebauungsplan durch Baulinien und Baugrenzen neu festgesetzt.

Ein bestehendes Scheunengebäude auf dem Anwesen Hauptstraße 14 liegt außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze. Da das Gebäude mittlerweile zu Wohnräumen umgenutzt wurde, besteht ein Konflikt mit dem wirksamen Bebauungsplan. Die Kreisverwaltung hat deshalb gegenüber der Ortsgemeinde angeregt, den Bebauungsplan zu ändern.

Im Rahmen einer vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes wäre es möglich, die bisherige Baugrenze auch auf das bisherige Scheunengebäude auszudehnen, so dass eine Nutzung für Wohnzwecke zugelassen werden kann. Unabhängig davon sind im Hinblick auf Einhaltung von Grenzabständen die gültigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften der Landesbauordnung zu beachten.

Da die vorgesehene Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann sie gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren abgewickelt werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

3.1 Änderungsaufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Auf dem Hübelacker“ aus dem Jahr 1967. Ziel und Zweck der Änderung ist Erweiterung der Baugrenze für das Grundstück Plan-Nr. 112/1. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst das Grundstück Plan-Nr. 112/1 der Gemarkung Rosenkopf. Das Verfahren trägt die Bezeichnung „Auf dem Hübelacker, Vereinfachte Änderung“

3.2 Abwicklung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Ortsgemeinderat beschließt die Abwicklung der Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Von der frühzeitigen Beteiligung und Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird die Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

4. Bebauungsplan „Untere Hauptstraße 16“

Das Grundstück Plan-Nr. 159 mit dem Anwesen Untere Hauptstraße 16 liegt gemäß der gemeindlichen Innenbereichssatzung vollständig innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (Innenbereich) im Sinne des § 34 BauGB. Der rückwärtige Bereich des Grundstückes ist unbebaut. Zum Zwecke der Nachverdichtung soll im rückwärtigen Bereich eine selbstständige Wohnbebauung ermöglicht werden. Der Ortsgemeinderat hat sich bereits grundsätzlich dafür ausgesprochen, das dafür notwendige Planungsrecht durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu schaffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bebauungspläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zunächst ein Aufstellungsbeschluss erforderlich.

Die Bebauung des rückwärtigen Grundstücksteils von Plan-Nr. 159 dient der Nachverdichtung der Bebauung im Innenbereich. Die Ortsgemeinde trägt damit auch dem gesetzlichen Grundsatz des Vorrangs der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung Rechnung. Die Erschließung ist durch die vorhandenen Erschließungsanlagen in der Unteren Hauptstraße sichergestellt. Es sind lediglich zusätzliche private Anschlussmöglichkeiten an die vorhandenen Straßenleitungen zu schaffen.

Gemäß § 13b BauGB kann der Bebauungsplan als Maßnahme der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren abgewickelt werden. Die Voraussetzungen des § 13a Abs.1 BauGB liegen hier vor, denn die zu überplanende Fläche ist lediglich ca. 2.600 qm groß. Die zulässige Grundfläche liegt innerhalb des dort vorgeschriebenen Rahmens und die dort genannten Ausschlussgründe liegen nicht vor. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften für das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Abs. 2 u. 3 BauGB entsprechend. Danach kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Da in den vorgelegten Planunterlagen Angaben zur Gebietsfestlegung (z. B. reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet) sowie die Festlegung der Höhenentwicklung durch eine vorgegebene Traufhöhe fehlen, beschließt der Ortsgemeinderat den Tagesordnungspunkt zu vertagen.

5. Realsteuerhebesatzung

Der Ortsgemeinderat Rosenkopf hat in seiner Sitzung vom 28.08.2022 die Anhebung der Realsteuerhebesätze ab dem 01.01.2023 beschlossen.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Realsteuerhebesatzung zu.

6. Aufstellen eines Baumkatasters; Grundsatzbeschluss

Um die Verkehrssicherheit der gemeindeeigenen Bäumen zu gewährleisten, ist es erforderlich, diese regelmäßig auf ihren Zustand in Bezug auf Vitalität und Standfestigkeit zu kontrollieren. Das Instrument hierzu ist ein gut geführtes Baumkataster, welches wir allen Gemeinden dringend zur Aufstellung empfehlen, um sich im Schadensfall nicht haftbar zu machen.

Um eine lückenlose und regelmäßige Kontrolle der im Eigentum der Ortsgemeinden und der Verbandsgemeinde stehenden Bäume zu gewährleisten, wird zunächst eine Ersterfassung im gesamten Gebiet der VG durchgeführt. Dabei werden alle erfassten Bäume mit nummerierten Plaketten versehen, damit diese jederzeit in der Örtlichkeit wiedergefunden werden können.

Die Ortsgemeinde Rosenkopf spricht sich für die Aufstellung eines Baumkatasters aus (Grundsatzbeschluss) und beauftragt die Verbandsgemeindeverwaltung den gemeindeeigenen Baumbestand stufenweise zu erfassen.

7. Anschaffung eines Geschwindigkeitsinformationssystems

Der Ortsgemeinderat beschließt das Geschwindigkeitsinformationssystem viasis BASIC-D, 2-stelliges LED bei der Fa. Via traffic controlling gem. Angebot vom 08.05.2023 anzuschaffen.